

**[M09] Antrag des Regierungsrats vom 5. März 2024; Vorlage
Nr. 3695.2 (Laufnummer 17628)**

**Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die EVZ
Sport AG (EVZ) zur Finanzierung der Stadionerweiterung**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantons-
verfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS ???.???, Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die
EVZ Sport AG (EVZ) zur Finanzierung der Stadionerweiterung, wird als
neuer Erlass publiziert.

§ 1

¹ Der Kanton Zug gewährt der EVZ Sport AG (EVZ) an die Kosten für die
Erweiterung der Bossard Arena ein rückzahlbares Darlehen.

§ 2

¹ Das Darlehen beträgt maximal 35 Millionen Franken und hat eine Laufzeit
von maximal 30 Jahren.

² Der Darlehenszins beträgt während der gesamten Laufzeit unverändert
1,5 Prozent pro Jahr.

¹⁾ BGS [111.1](#)

§ 3

¹ Die Finanzdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Sie schliesst insbesondere den entsprechenden Darlehensvertrag ab und ist für die Bewirtschaftung des Darlehens verantwortlich.

§ 4

¹ Die EVZ Sport AG (EVZ) teilt dem Kanton Zug regelmässig und rechtzeitig wichtige Informationen zum Projekt, dessen Finanzierung und den Baufortschritt unaufgefordert mit.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegart

Publiziert im Amtsblatt vom

¹⁾ Inkrafttreten am ...